



STADT WIEHL

**1. Nachtrag vom 09.05.2005
zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Wiehl vom 04.06.2002**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S.383) hat der Rat der Stadt Wiehl am 26.04.2005 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 04.06.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
§ 8	Abstimmungsheft/Informationsblatt
§ 9	Abstimmungszeitraum
§ 10	Stimmzettel
§ 11	Öffentlichkeit
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 14	Stimmenzählung
§ 15	Ungültige Stimmen
§ 16	Feststellung des Ergebnisses
§ 17	Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 18	Inkrafttreten

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest.

§ 2 Abs. 1-4 wird § 2 Abs. 2-5.

Artikel 3

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Stimmscheine können bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraumes, 15.00 Uhr, beantragt werden, im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Kommunalwahlordnung entsprechend.

Artikel 4

§ 6 Abs. 4 entfällt.

Artikel 5

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 entfällt

§ 7 Abs. 2 Nr. 5 – 8 wird § 7 Abs. 2 Nr. 4-7

§ 7 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. Den Abstimmungszeitraum des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

Artikel 6

§ 8 erhält folgende Fassung:

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Wiehl zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tage und Uhrzeiten, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen/Einzelmitglieder, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen/Einzelmitglieder, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke/Einzelmitglieder. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wiehl veröffentlicht.

Artikel 7

Der bisherige § 8 wird § 9 und erfährt folgende Veränderung:
In der Überschrift entfällt das Wort „Bekanntmachung“. Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.

Artikel 8

§§ 9 und 10 werden §§ 10 und 11.

§ 11 wird § 12, § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt: Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 12 Abs.1 und 2 (bisherige Fassung) wird § 12 Abs. 5 und 6

Artikel 9

In § 14 Abs. 1 wird hinter dem Wort „und“ das Wort „ggf.“ eingefügt.

IN § 14 Abs. 3 wird hinter dem Wort „bzw.“ das Wort „ggf.“ eingefügt.

Artikel 10

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

Artikel 11

§ 17 entfällt.

Artikel 12

§ 18 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, ber. 567) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 14 - 18, 19 Abs. 1,2 und 4,20 - 22, 33 - 60, 63 Abs. 1, 81 - 83.